

118. Kann derjenige, der im Hauptprozesse einer Partei als Nebenintervenient beigetreten ist, nachher als Hauptintervenient gegen die beiden Parteien des Hauptprozesses Klage erheben?

C.P.D. § 64 (früher 61).

VI. Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1900 i. S. B. Wwe. (Wefl.) w. Du. u. Gen. (Kl.). Rep. VI. 145/00.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

B. hatte 1892 der Firma W. für ein Darlehn zwei auf den Namen seiner Ehefrau im Grundbuche eingetragene Hypotheken als Sicherheit abgetreten. Nach der Tilgung der Schuld klagte Frau B., deren Mann gestorben war, gegen die Firma W. auf Rückübertragung der beiden Hypotheken an sie. Die Firma W. verkündigte an Du. u. Gen., die das Recht auf Rückgewähr der Hypotheken auf Grund einer Pfändung für sich in Anspruch nahmen, den Streit, und diese traten ihr als Nebenintervenienten bei. Sie legten auch gegen das in erster Instanz ergangene Urteil Berufung ein, traten dann aber gegen die Frau B. und die Firma W. als Hauptintervenienten auf, worauf der Hauptprozeß ausgesetzt wurde. Die Frau B. trug auf Abweisung dieser Klage wegen prozessualer Unzulässigkeit der Hauptintervention an und legte nach Zurückweisung ihres Einwandes in den Vorinstanzen Revision ein, die aber zurückgewiesen worden ist.

Aus den Gründen:

„Die Revisionsklägerin hat ihren Antrag, die Klage abzuweisen, in erster Linie auf die in dieser Instanz wieder aufgenommene Ausführung gestützt, die Hauptintervention sei prozessual unzulässig, weil die Kläger sich im Hauptprozesse der Beklagten als Nebenintervenienten angeschlossen hätten. Eine Vereinigung beider Formen der Intervention sei nach der Zivilprozeßordnung rechtlich nicht möglich. Es kann nun schon fraglich sein, ob die Revisionsklägerin mit ihrem Antrage aus dem von ihr aufgestellten Rechtsfaze die richtige Folge gezogen hat. Denn wäre der Nebenintervenient behindert, später als Hauptintervenient aufzutreten, so würde daraus doch nicht folgen, daß er sein besseres Recht gegenüber den Parteien des Hauptprozesses nicht geltend machen dürfte, sondern nur, daß seine Klage nicht die prozessualen

Wirkungen einer Hauptintervention, insbesondere durch Begründung eines besonderen Gerichtsstandes (§ 64 C.P.D., früher § 61) und durch Einwirkung auf den Hauptprozeß (§ 65, früher § 62), haben kann. Auf dieses Bedenken braucht jedoch nicht näher eingegangen zu werden, weil die von der Revisionsklägerin geltend gemachte Rechtsansicht als richtig nicht anerkannt werden kann. Sie ist auch in dem dafür angeführten Urteile des Reichsgerichtes vom 30. November 1883,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 10 S. 397,

nicht ausgesprochen. Im vorliegenden Falle ist nicht zu entscheiden, ob der, welcher als Hauptintervenient aufgetreten ist, nachher im Hauptprozeße sich der einen Partei als Nebenintervenient anschließen oder diese Stellung, wenn er sie vorher einnahm, beibehalten kann, was z. B. Wach, Civilprozeßrecht Bd. 1 § 630, für unmöglich hält, weil der Hauptintervenient das Nichtrecht dessen behauptete, dem er beitreten wolle. Jedenfalls bietet das Gesetz keine Stütze für die Annahme, daß der, welcher den Gegenstand des Hauptprozeßes ganz oder theilweise in Anspruch nimmt, diesen Anspruch nicht in der durch § 64 C.P.D. zugelassenen Form geltend machen kann, wenn er vorher seine Interessen dadurch zu wahren gesucht hat, daß er einer der im Hauptprozeße streitenden Parteien als Nebenintervenient gegenüber trat. Der Grund, mit dem von Gaupp-Stein, Civilprozeßordnung 4. Aufl. Bem. III. 9 zu § 64, die entgegenstehende Ansicht verteidigt wird, daß nämlich der Dritte nicht gleichzeitig als Hauptintervenient Kläger und als Nebenintervenient Beklagter sein könne, geht fehl. Der Nebenintervenient hat im Hauptprozeße nicht die Stellung einer Partei, weil er nur zur Unterstützung der Hauptpartei thätig ist und deswegen, wie das Reichsgericht bereits in dem Urteile des V. Senates vom 14. Januar 1888,

Seuffert, Archiv Bd. 43 Nr. 243,

anerkannt hat, unter den hier gegebenen Umständen, wo er nicht gemäß § 69 C.P.D. als Streitgenosse anzusehen ist, sogar als Zeuge im Hauptprozeße vernommen werden kann. Daraus folgt zugleich, daß der Hauptprozeß auch nach dem Anschlusse des Nebenintervenienten für diesen ein Rechtsstreit ist, der zwischen anderen Personen geführt wird, und daß es also nach dieser Richtung hin nicht an den vom § 64 geforderten Voraussetzungen für die Hauptintervention fehlt. Daß auch nicht ein materieller Widerstreit zwischen den Thatfachen

besteht, auf welche die Hauptintervenienten ihr Recht stützen, und dem, was sie als Nebenintervenienten geltend machen, liegt auf der Hand und ist bereits in den vom Berufungsrichter gebilligten Gründen des Zwischenurtheiles erster Instanz zutreffend dargethan.“¹ . . .

¹ Vgl. Petersen u. Anger, Civilprozeßordnung Bem. 3 zu §§ 64. 65; Strudmann u. Rösch, Civilprozeßordnung 6. Aufl. Bem. 3 zu § 62 (a. F.); Seuffert, Civilprozeßordnung zu §§ 61. 62 (a. F.); Urtheil des bayerischen Obersten Landesgerichtes vom 2. Mai 1892, abgedruckt bei Seuffert, Archiv Bd. 48 Nr. 135.